

**Gebührensatzung für die Stadtbücherei Barsinghausen
vom 26.08.1982**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt S. 229) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt S. 41) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am 26.08.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- 1) Für die Benutzung der Stadtbücherei wird eine Gebühr erhoben.
- 2) Die Gebühr beträgt für 12 Monate 10,00 EUR
für 6 Monate 6,00 EUR
- unabhängig von der Zahl der Ausleihen -.

Die Familienkarte kostet für 12 Monate	20,00 EUR
für 6 Monate	12,00 EUR

Sozialhilfeempfänger, Inhaber des Sozialpasses oder der Ehrenamts-card, Zivildienstleistende und Wehrpflichtige zahlen die Hälfte der nach Satz 1 fälligen Gebühr.

Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zahlen keine Gebühr, soweit sie Kinder- und Jugendbücher bzw. altergemäße Literatur aus dem Sachbuch- und Belletristikbereich ausleihen.

- 3) Das Benutzungsrecht beginnt am Tage der Ausstellung der Lesekarte und endet nach 6 bzw. 12 Monaten. Wird eine Verlängerung beantragt, so beginnt die Frist am Tage der Antragstellung, frühestens jedoch am Tage nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benutzungsgebühr entrichtet wurde.

§ 2

Werden Bücher durch die Stadtbücherei von auswärtigen Büchereien beschafft, so ist zusätzlich eine Gebühr von 2,50 Euro pro Buch zu entrichten. Neben der Zahlung der vorgenannten Verwaltungsgebühr sind die Portokosten nach dem jeweils gültigen Tarif der Deutschen Post zu erstatten.

§ 3

Erbringt die Bücherei weitere zusätzliche Leistungen, wie z.B. die Benachrichtigung von Lesern bei vorgemerkten Büchern, so werden für diese Leistungen die Selbstkosten erhoben (z.B. bei schriftlicher Benachrichtigung die entstan-

denen Portokosten, bei telefonischer Benachrichtigung Telefonkosten von 0,50 Euro/Einheit).

§ 4

- 1) Werden Bücher, ohne dass eine Verlängerung beantragt wurde, erst nach der im § 3 der Benutzungsordnung festgesetzten Leihfrist von 21 Tagen zurückgegeben, so wird ein Säumnisgeld erhoben.
- 2) Das Säumnisgeld beträgt pro Medium und Öffnungstag der Bücherei 0,20 EUR.

§ 5

Für die Neuausstellung einer verloren gegangenen Lesekarte wird eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.

§ 6

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Barsinghausen, den 26.08.1982

STADT BARSINGHAUSEN

Der Bürgermeister

Der Stadtdirektor

Rothmund

Künmann

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover am 16.Sept.1982

1. Änderung vom 23. Mai 1985, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 5 am 23. Jan. 1986
2. Änderung durch die Satzung zur Änderung von Satzungen der Stadt Barsinghausen wegen Umstellung auf die Währungseinheit Euro vom 24.09.2001
Bekannt gemacht in der Deister-Leine-Zeitung am 16.10.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002
3. Änderung durch die Änderungssatzung vom 23.10.2003, veröffentlicht in der Deister-Leine-Zeitung am 13.11.2003; in Kraft getreten am 01.01.2004
4. Änderung durch die Änderungssatzung vom 11.03.2010, veröffentlicht in der Deister-Leine-Zeitung am 06.04.2010, in Kraft getreten am 01.04.2010